

**Ergänzung zu den Lieferaufträgen vom:**

Daten des Auftraggebers			
Name Konto- und Depotinhaber		Name weiterer Konto- und Depotinhaber	
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Geburtsdatum:	Steuer- oder SV-Nr.:	Geburtsdatum:	Steuer- oder SV-Nr.:
bisherige Depotnummer (IBAN)	BIC	KESt-Status des Depots: <input type="checkbox"/> KESt-pflichtig <input type="checkbox"/> KESt-frei	

Daten des Empfängers			
Name Konto- und Depotinhaber		Name weiterer Konto- und Depotinhaber	
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Depotnummer (IBAN)	BIC	KESt-Status des Depots: <input type="checkbox"/> KESt-pflichtig <input type="checkbox"/> KESt-frei	

### Ertragsteuerliche Informationen beim Übertrag von Wertpapieren

Die Übertragung von Aktien- und Investmentfondsanteilen, die ab dem 1. Jänner 2011, sowie anderen Wertpapieren (z. B. Anleihen) und Derivaten (z. B. Zertifikate), die ab dem 1. April 2012 erworben wurden (= **Neubestand**), führt zu einer (fiktiven) Veräußerung und folglich zu einer Besteuerung. Die depotführende Bank ist somit verpflichtet, bei der Übertragung von Wertpapieren des Neubestands Kapitalertragsteuer auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert (Kurswert) im Übertragungszeitpunkt und den steuerlichen Anschaffungskosten einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen (KESt-Abzug).

Für Übertragungen auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei einer ausländischen depotführenden Bank ist eine **Ausnahme** von der gesetzlichen Veräußerungsfiktion vorgesehen. Diese Ausnahme kommt zur Anwendung, wenn der Anleger die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen inländischen Finanzamt den Übertragungsvorgang innerhalb eines Monats ab der Übertragung anzuzeigen (Finanzamtsmeldung, siehe dazu unter Punkt 1).

Für Wertpapiere, die vor den oben genannten Terminen erworben wurden (= **Altbestand**), erfolgt kein KESt-Abzug auf Kursgewinne. Bei Forderungswertpapieren des Altbestandes unterliegen Stückzinsen und steuerpflichtige Unterschiedsbeträge dem KESt-Abzug.

Ist aufgrund eines von mir (uns) erteilten Auftrages zum Übertrag von Neubestand ein KESt-Abzug auf Kursgewinne erforderlich, wird der Betrag der abzuführenden Steuer durch die depotführende Bank unter Berücksichtigung

- der steuerlichen **Anschaffungskosten** der Wertpapiere, sowie
- des gemeinen Werts (Kurswert) der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Übertrags („**Entnahmewert**“) ermittelt.

Der abzuführende Steuerbetrag wird dem zum oben genannten Depot geführten Verrechnungskonto angelastet. Sollte dort keine ausreichende Deckung vorhanden sein, wird die Bank mich (uns) entsprechend informieren und mit dem Übertrag der Wertpapiere bis zum Eingang der Deckung für die Steuerzahlung zuwarten. Dadurch kann sich eine Änderung des abzuführenden Steuerbetrags ergeben.

**(1) Depotübertrag auf ein Depot desselben Depotinhabers Beauftragung Finanzamtsmeldung / Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis**

- Ich (Wir) beauftrage(n) Sie hiermit unter ausdrücklicher Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats ab der Übertragung der Wertpapiere die folgenden Daten zu übermitteln: Name, Adresse und Steuer- oder Sozialversicherungsnummer des Depotinhabers; steuerliche Anschaffungskosten und Bezeichnung der zu übertragenden Wertpapiere, sowie die aufnehmende depotführende Stelle.

Sollte(n) ich (wir) nachträglich feststellen, dass die Finanzamtsmeldung unvollständig ist oder falsche Daten enthält und eine Berichtigung aufgrund des Verstreichens der einmonatigen Meldefrist nicht mehr möglich ist, werde(n) ich (wir) das der Abgabenbehörde unverzüglich anzeigen.

**(2) Depotübertrag auf ein Depot desselben Depotinhabers Keine Finanzamtsmeldung / Keine Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis**

- Ich (Wir) entbinde(n) Sie ausdrücklich NICHT vom Bank- und Datengeheimnis. An das zuständige Finanzamt dürfen – sofern keine sonstige Rechtsgrundlage (wie z.B. eine behördliche Anordnung) besteht – keine Informationen oder Daten weitergegeben werden. Durch die Depotentnahme bzw. den Depotübertrag wird daher eine fiktive Veräußerung unterstellt, welche zu einem KEST-Abzug führen kann. Die Steuer wird seitens der depotführenden Stelle einbehalten und an die Finanzbehörden abgeführt (KESt-Abzug).

**(3) Depotübertragung auf ein Depot eines anderen Depotinhabers**

- Ich (Wir) bestätige(n), dass ich (wir) nicht Inhaber des Empfängerdepots bin (sind). Durch die Depotentnahme bzw. den Depotübertrag wird daher eine fiktive Veräußerung unterstellt, welche zu einem KEST-Abzug führen kann. Die Steuer wird seitens der depotführenden Stelle einbehalten und an die Finanzbehörden abgeführt (KESt-Abzug).

Unterschrift des Konto- und Depotinhabers	Unterschrift des weiteren Konto- und Depotinhabers
Datum, Ort und Unterschrift	Datum, Ort und Unterschrift

**Bitte übermitteln Sie uns alle Seiten des Formulars vollständig ausgefüllt im Original.**